

Meldepflicht 31. März 2020 beachten



Künstlersozialabgabe auch für Gesundheitseinrichtungen relevant

Visitenkarten mit den geänderten Öffnungszeiten müssen her, die Website müsste dringend um die neuen Mitarbeiter ergänzt werden und die Briefbögen sind auch nicht auf dem aktuellsten Stand. Welcher Unternehmer einer Therapieeinrichtung oder eines Fitness-Studios denkt da schon an Sozialabgaben, wenn er all diese „Kleinigkeiten“ bei einem selbstständigen Grafiker oder Webdesigner in Auftrag gibt? Doch all das könnte bereits ausreichen, um die Künstlersozialkasse (KSK) auf den Plan zu rufen.

Derzeit unterfallen rund 190.000 selbstständige Künstler, Publizisten, Grafiker, Texter, Fotografen, Webdesigner unter anderem als Pflichtversicherte dem Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege-

und Rentenversicherung. Genau wie Arbeitnehmer tragen sie die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Weitere 20 Prozent kommen vom Bund und 30 Prozent von den auftraggebenden Unter-

nehmern – und das können neben Verlagen und Agenturen eben auch niedergelassene Physiotherapeuten und andere Selbstständige im Gesundheitsbereich sein.

Denn Künstlersozialabgabepflichtig sind alle Unternehmer, die nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke nutzen und für ihren Betrieb Werbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Als Faustregel gilt: Immer dann, wenn Leistungen in Wort, Bild oder Schrift eingekauft werden, die der Information, Selbstdarstellung oder Unterhaltung dienen, muss grundsätzlich auch an die Künstlersozialabgabe gedacht werden.

Nicht nur gelegentlich bedeutet dabei, wenn für Eigenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit Aufträge für insgesamt mehr als 450 Euro im Jahr erteilt werden. Und das ist unter Umständen schnell erreicht. Selbst Betreiber von Therapie- und Gesundheitseinrichtungen, die nur einmal pro Jahr einen selbstständig tätigen Grafikdesigner Anzeigen oder Werbematerial gestalten lassen, dürften diese Grenze überschreiten und Künstlersozialabgabepflichtig werden. Einzige Ausnahme: Wer eine GmbH beauftragt, kann aufatmen, denn Künstlersozialversicherungspflichtig sind nur natürliche Personen.

Beitragsatz 2020 bleibt stabil

Die Künstlersozialabgabe bemisst sich nach den Gagen, Honoraren sowie den Auslagen und Nebenkosten, die dem „Künstler“ vergütet werden. Für im Jahr 2019 gezahlte Entgelte betrug sie 4,2 Prozent des Entgelts und

bleibt auch im Jahr 2020 unverändert in dieser Höhe bestehen. Das liegt unter anderem daran, dass die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen ihrer regelmäßigen Sozialversicherungsprüfungen seit 2015 die Zahlungen der Unternehmen stärker kontrolliert und rund 80.000 abgabepflichtige Unternehmen zusätzlich „generiert“ hat.

In das beitragspflichtige Entgelt nicht einzurechnen sind die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, Vervielfältigungskosten und steuerfreie Aufwandsentschädigungen, die im Rahmen der steuerlichen Grenzen gezahlt werden. Wenn die Rechnung des Freischaffenden allerdings in einer Summe erfolgt, ist alles abgabepflichtig. Eine eigene Aufteilung der Gesamtsumme ist nicht möglich. Daher sollten Unternehmer in den Rechnungen auf eine Aufschlüsselung der erbrachten Leistungen achten.

Achtung: Unternehmer müssen sich bei der Künstlersozialkasse melden

Bereits seit 2007 prüft die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen ihrer regelmäßigen Sozialversicherungsprüfungen auch die Künstlersozialabgabepflicht. Doch das bedeutet keinesfalls, dass die betroffenen Unternehmer die Hände in den Schoß legen und auf die nächste Sozialversicherungsprüfung warten können.

Denn Therapeuten oder Fitness-Studio-Betreiber, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, müssen sich selbst bei der Künstlersozialkasse melden und ihr eigenständig bis zum 31. März 2020 die im Jahr 2019 an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Honorare mitteilen. Für das laufende Kalenderjahr 2020 sind dann monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Nach der endgültigen Abrechnung sind Überzahlungen und Fehlbeträge auszugleichen.

Wer seinen Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommt, wird von der Künstlersozialkasse geschätzt. Die Künstlersozialabgabe kann grundsätzlich für die letzten vier Jahre nachgefordert werden. Doch nicht nur die Nachzahlungen zur Künstlersozialkasse können für den Unternehmer teuer werden. Die Verletzung der gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Hinweis

Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz sind die abgabepflichtigen Unternehmer verpflichtet, alle Zahlungen an die selbstständigen Künstler sorgfältig aufzuzeichnen und für Prüfungszwecke der Künstlersozialkasse bzw. der Rentenversicherungsträger vorzuhalten.

Autor

Christian Johannes, Steuerberater im ETL ADVISION-Verband aus Köln, spezialisiert auf die Beratung von Heilmittelerbringern. E-Mail: advisa-koeln@etl.de

